

Schleswig-Holsteinischer Landtag ▪ Postfach 7121 ▪ 24171 Kiel

An den
Vorsitzenden
des Innen- und Rechtsausschusses
Herrn Werner Kalinka, MdL

im Hause

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: L 20 – 210/16
Meine Nachricht vom:

Bearbeiter/in: Elke Harms

Telefon (0431) 988-1102
Telefax (0431) 988-1250
elke.harms@landtag.ltsh.de

3. März 2008

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Brandschutzgesetzes

Sehr geehrter Herr Kalinka,

wunschgemäß übersenden wir Ihnen den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Brandschutzgesetzes entsprechend der von Ihnen übersandten Vorschläge.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Wissenschaftlichen Dienst

gez.
Elke Harms



Gesetzentwurf

der Fraktionen von CDU, SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und
der Abgeordneten des SSW

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Brandschutzgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 **Gesetz zur Änderung des Brandschutzgesetzes**

Das Brandschutzgesetz vom 10. Februar 1996 (GVObI. Schl.-H. S. 200) zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Januar 2008 (GVObI. Schl.-H. S. 12), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der aktive Dienst endet durch Übertritt in die Ehrenabteilung mit Vollendung des 60. Lebensjahres, auf Wunsch des Mitgliedes spätestens mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird.“

2. § 29 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a. Satz 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Für andere Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehren einschließlich der Feuersicherheitswache können die Kreise und Gemeinden Gebühren oder privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe einer Satzung erheben. Dabei können Pauschalbeträge festgesetzt werden. Das Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein gilt entsprechend.“

b. Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

und Fraktion

und Fraktion

und Fraktion

und Fraktion

Anke Spoorendonk
SSW